



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (228)

Querschläger im Orchestergraben – Teil 1

Ein gutes Orchester zeichnet sich unter anderem durch ein abgestimmtes Zusammenspiel der einzelnen Musiker aus. Da es nicht immer einfach ist, eine Vielzahl von Solisten unter einen Hut zu bekommen, steht und fällt ein Ensemble mit der vielbeschworenen Harmonie. Das gilt natürlich sowohl unter musischen als auch unter zwischenmenschlichen Gesichtspunkten. Dass es nicht nur in Aufführungen zu einem regelrechten Paukenschlag kommen kann, beweisen einige Gerichtsurteile. In der Vergangenheit musste sich die Justiz mit juristischen „Taktwidrigkeiten“ im Rahmen des Orchesterbetriebs befassen, so dass man regelrecht von einem juristischen Bann der schönen Künste sprechen kann.

Unstimmigkeiten können sich zum einen aus einer unterschiedlichen Auffassung über den Aufgabenbereich eines Musikers ergeben. Eine diesbezüglich wenig eindeutige Regelung wurde einem Klarinettenspieler zum Verhängnis, der bei einem Kulturorchester angestellt war. Dem Betroffenen war es ein Dorn im Auge, dass das Ensemble nicht nur „ernst zu wertende Musik“ spielte, sondern darüber hinaus gelegentlich Operetten aufführte. Der Geduldsfaden war endgültig gerissen, als der Solist bei der Aufführung von „Gräfin Mariza“ den geschützten Orchestergraben verlassen und auf der Bühne für die Dauer von wenigen Minuten einen Klarinette spielenden Zigeuner darstellen musste. Der Musiker vertrat die Auffassung, dass die auf dem Podium abverlangten Leistungen nicht mehr von seinen tariflichen Mitwirkungspflichten gedeckt seien. Als Mitglied eines Kulturorchesters sei er nicht verpflichtet, auf der Bühne auswendig zu spielen und schauspielerische Leistungen zu erbringen. Letztgenannte könnten nicht von ihm erwartet werden, da das Schwergewicht seiner Ausbildung und der Aufgabenstellung des Orchestertermusikers auf dem Gebiet der klassischen Musik liege. Zudem habe er – so der Besagte weiter – seinen Dienst in der Regel im Graben und nicht auf der Bühne zu verrichten. Die Auseinandersetzung ging durch sämtliche Instanzen, so dass letztendlich das

Bundesarbeitsgericht über diese zu befinden hatte. Die Richter schätzten offensichtlich Lustspiele weit mehr als der Klarinettenist und befanden, dass diese sehr wohl noch unter den Begriff der Bühnenmusik fielen. Auch wenn ein Kulturorchester ein Ensemble sei, das überwiegend „ernst zu wertende Musik“ spiele, sei es unschädlich, wenn daneben noch Operettendienst geleistet werde. Der Besagte musste daher weiterhin maskiert Dienst in seinem Zigeuneroutfit schieben und bewaffnet mit einem Holzblasinstrument über die Bretter, die die Welt bedeuten, hüpfen.

Aufgrund dieses Urteils kann man festhalten, dass ein Musiker bisweilen weit aus mehr können muss, als nur fehlerfrei die Noten von einem Blatt abzuspielen. Doch damit nicht genug! Gelegentlich muss dieser auch für Regen sorgen. Das stellten die Arbeitsrichter in einem anderen Verfahren fest. Der einschlägigen Entscheidung zufolge musste ein tarifvertraglicher Schlagzeuger eines Kulturorchesters auch einen sog. Regenmacher bedienen. Vorliegend handelte es sich um ein Bambusrohr, welches durch Schütteln oder Drehen regenähnliche Geräusche verursacht. Der Betroffene vertrat die Auffassung, dass er als ausgebildeter Schlagzeuger nicht verpflichtet sei, Regengeräusche zu produzieren. Diese Tätigkeit gehöre zu den Aufgaben eines Geräuschespezialisten, so dass der Drummer eine zusätzliche Vergütung für diese Tätigkeit verlangte. Die Arbeitsrichter ordneten den „Klangkörper“ jedoch dem Bereich des Trommlers zu, da dieser ein besonderes, dem Schlagzeug zuzuordnendes Effektgerät sei. Der zwangsverpflichtete Regenmacher ging daher mit seiner Klage baden und musste ohne Mehrlohn für ein Plätschern in den Aufführungen sorgen.

Da der Bereffende zudem die Kosten der Revision zu übernehmen hatte, begab sich der Schlagzeuger regelrecht von dem Regen in die Traufe!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de